

**Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.**  
Registriert als Abschlussprüfer bei der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (QKB 1000014)

A-1010 Wien, Hegelgasse 8/22  
Tel. +43 (0)1 512 22 66, Fax +43 (0)1 512 25 10

---

# **ITEC INFORMATIONSSYSTEME AKTIENGESELLSCHAFT**

Wien

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
zum 31. Dezember 2024

elektronisches Exemplar

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>2</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>3</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>5</b>

#### **Anlagen**

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens 2024
Anlage 3.1	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

#### **Beilagen**

Beilage 1	Grundlagen der Gesellschaft
Beilage 2	Wirtschaftliche Verhältnisse
Beilage 3	Allgemeine Auftragsbedingungen

Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der  
ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft,**

**Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. September 2024 der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft, Wien, wurde die Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit der Gesellschaft einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft wurde von der KMB Steuerberatung Koller-Rohrschach & Partner GmbH, Brünner Straße 133/16, 1210 Wien, EDV-unterstützt (BMD-Bilanzierungsprogramm) erstellt.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung von im September 2024 in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Hans Bodendorfer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft hat keinen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufzustellen.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir nach § 273 Abs. 3 UGB festgestellt, dass die Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) gegeben sind. Die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG ist unter 8%, die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG ist über 15 Jahre.

Die gemäß den Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes zu berechnenden Kennzahlen betragen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Eigenmittelquote:	5,30%	3,08%
Fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren:	52,13	negativ

Wir sind unserer Verpflichtung gemäß § 273 Abs. 3 UGB nachgekommen, wonach über solche Tatsachen unverzüglich zu berichten ist. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist der Vorstand von der Fortführung des Unternehmens gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (going concern) ausgegangen. Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen, haben wir nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Der Vorstand hat uns eine positive Fortbestehensprognose vorgelegt. Die getroffenen Annahmen bestätigen den positiven Fortbestand als wahrscheinlichste Entwicklung.

#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft,  
Wien**

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, dem Anhang sowie dem Lagebericht, geprüft.

**Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.**

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

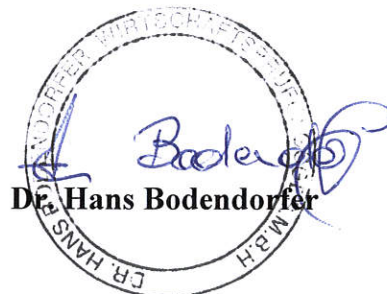
### **Urteil**

**Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.**

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses der ITEC Informationssysteme Aktiengesellschaft gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 16. September 2024

  
**Dr. Hans Bodendorfer**

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Anlagen**

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3 Entwicklung des Anlagevermögens 2024
- Anlage 3.1 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

(Beträge in EUR)

<u>AKTIVA</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>	<u>PASSIVA</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>eingefordertes und eingezahltes Grundkapital</u>	72 000,00	72 000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8 186,00	0,00	II. <u>Gewinnrücklagen</u>		
II. <u>Sachanlagen</u>			1. gesetzliche Rücklage	7 200,00	7 200,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1 314 857,71	1 343 036,44	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1 114,81	1 114,81
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 170,24	25 846,64	III. <u>Bilanzgewinn</u>	54 268,10	29 283,89
III. <u>Finanzanlagen</u>			davon Gewinnvortrag	29 283,89	356 327,93
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2 540,12	2 540,12	<u>134 582,91</u>	<u>109 598,70</u>	
	<u>1 335 754,07</u>	<u>1 371 423,20</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Steuerrückstellungen	4 270,44	3 535,65
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			2. sonstige Rückstellungen	417 491,94	337 078,26
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	633 463,60	1 551 174,91	<u>421 762,38</u>	<u>340 613,91</u>	
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	633 463,60	1 551 174,91	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1 114 060,55	1 777 029,21
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	539 398,97	610 630,46	davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	717 616,85	1 350 070,81
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	539 398,97	110 630,46	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	396 443,70	426 958,40
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	500 000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	564 264,18	949 914,95
	<u>1 172 862,57</u>	<u>2 161 805,37</u>	davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	564 264,18	949 914,95
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1 172 862,57	1 661 805,37	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	500 000,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	257 512,19	322 594,55
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	13 270,04	10 656,79	davon aus Steuern	197 660,63	267 667,00
	<u>1 186 132,61</u>	<u>2 172 462,16</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	15 975,93	31 559,30
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	257 512,19	322 594,55
	15 702,23	19 630,15	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	<u>2 537 588,91</u>	<u>3 563 515,51</u>	<u>1 935 836,92</u>	<u>3 049 538,71</u>	
			davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1 539 393,22	2 622 580,31
			davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	396 443,70	426 958,40
			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	45 406,70	63 764,19
<b>Summe Aktiva</b>	<u>2 537 588,91</u>	<u>3 563 515,51</u>	<b>Summe Passiva</b>	<u>2 537 588,91</u>	<u>3 563 515,51</u>

Wien, am 16. September 2025



Mag. Gerd Pajfar

**Gewinn- und Verlustrechnung vom**  
**01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024**

(Beträge in EUR)

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
1. Umsatzerlöse	8.057.943,42	10.774.346,97
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	1.416,00	67.064,73
b) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	16.250,20	0,00
c) übrige	3.879,90	725,22
	<hr/>	<hr/>
3. Betriebsleistung	8.079.489,52	10.842.136,92
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.356.407,78	-8.617.156,62
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-832.921,08	-1.155.440,58
b) soziale Aufwendungen:		
ba) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-12.619,73	-16.272,36
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-233.496,95	-314.998,46
bc) sonstige Sozialaufwendungen	-6.224,23	-4.069,59
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-36.234,13	-44.707,28
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	-4.581,48	-5.800,46
b) übrige	-481.251,10	-924.354,15
	<hr/>	<hr/>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	115.753,04	-240.662,58

**Gewinn- und Verlustrechnung vom**  
**01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024**

(Beträge in EUR)

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	31,18	40,97
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.689,78	7.950,39
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-94.254,95</u>	<u>-85.427,91</u>
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	<u>-86.533,99</u>	<u>-77.436,55</u>
13. Ergebnis vor Steuern	29.219,05	-318.099,13
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
a) laufende Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.500,00	-3.500,00
b) latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-734,84</u>	<u>-5.444,91</u>
	-4.234,84	-8.944,91
15. Ergebnis nach Steuern	24.984,21	-327.044,04
<b>16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>24.984,21</b>	<b>-327.044,04</b>
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>29.283,89</u>	<u>356.327,93</u>
<b>18. Bilanzgewinn</b>	<b><u>54.268,10</u></b>	<b><u>29.283,89</u></b>

## ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2024

(Beträge in EUR)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand	Zugänge	davon	Umbu-	Abgänge	Stand	Stand	laufende Ab-	Zuschrei-	Umbu-	Abgänge	Stand	01.01.2024	31.12.2024
	01.01.2024		Zinsen	chungen		31.12.2024	01.01.2024	schreibungen	ungen	chungen		31.12.2024		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b>														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	121.912,68	0,00	0,00	0,00	0,00	121.912,68	121.912,68	0,00	0,00	0,00	0,00	121.912,68	0,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	8.186,00	0,00	0,00	0,00	8.186,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		8.186,00
	121.912,68	8.186,00	0,00	0,00	0,00	130.098,68	121.912,68	0,00	0,00	0,00	0,00	121.912,68	0,00	8.186,00
<b>II. Sachanlagen:</b>														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.652.217,30	0,00	0,00	0,00	0,00	1.652.217,30	309.180,86	28.178,73	0,00	0,00	0,00	337.359,59	1.343.036,44	1.314.857,71
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	321.978,01		0,00	0,00	29.166,00	292.812,01	296.131,37	6.926,60	0,00	0,00	20.416,20	282.641,77	25.846,64	10.170,24
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.128,80	0,00	0,00	1.128,80	0,00	0,00	1.128,80	0,00	0,00	1.128,80	0,00	0,00	0,00
	1.974.195,31	1.128,80	0,00	0,00	30.294,80	1.945.029,31	605.312,23	36.234,13	0,00	0,00	21.545,00	620.001,36	1.368.883,08	1.325.027,95
<b>III. Finanzanlagen:</b>														
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	3.236,12	0,00	0,00	0,00	0,00	3.236,12	696,00	0,00	0,00	0,00	0,00	696,00	2.540,12	2.540,12
	2.099.344,11	9.314,80	0,00	0,00	30.294,80	2.078.364,11	727.920,91	36.234,13	0,00	0,00	21.545,00	742.610,04	1.371.423,20	1.335.754,07

## ANHANG

### I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr kam es zu keinen Änderungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie bei der Darstellung und der Gliederung.

#### Ad Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 204 (1a) UGB wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden zu Kurswerten bewertet. Die Genossenschaftsanteile wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden keine vorgenommen.

#### Ad Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Die Forderungen fakturiert Folgejahr bestehen ausschließlich aus bereits abgeschlossenen Leistungen.

Die Bewertung der Forderungen erfolgte unter Beachtung des imparitätischen Realisationsprinzips. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen, werden Wertberichtigungen gebildet.

#### Ad Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gibt es nicht.

Ad Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**II. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ****1.1. ANLAGEVERMÖGEN**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Die planmäßige Abschreibung wurde linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wurde bei den Posten des Anlagevermögens folgender Zeitraum angesetzt:

Gebäude Kaistraße: 66,67 Jahre

Gebäude Schlachthausgasse: 50 Jahre

Nebengebäude Schlachthausgasse: 40 Jahre

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 253.708,06 (Vorjahr: EUR 253.708,06)

**1.2. UMLAUFVERMÖGEN****1.3. EIGENKAPITAL**

Das Grundkapital steht unverändert mit EUR 72.000,00 zu Buche.

**1.4. RÜCKSTELLUNGEN**Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

Position	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
RST für nicht konsumierte Urlaube	7.525,94	17.225,26
RST für Rechts-/Beratungskosten	19.116,00	17.853,00
RST fehlende Fremdleistungen	90.350,00	0,00
RST Prozesskosten	300.000,00	300.000,00
RST Sonstige (für Ausgleichstaxe)	500,00	2.000,00
<b>Summe</b>	<b>417.491,94</b>	<b>337.078,26</b>

Rückstellung latente Steuern

EUR 01.01.2024	EUR Zuführung	EUR Auflösung	EUR 31.12.2024
-3.535,65	-734,79	0,00	-4.270,44

Latente Steueransprüche und Steuerschulden werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder –entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Der Steuersatz beträgt 23 % (Vorjahr: 23 %).

	UR	STR	Differenz	Aktive Lat. Steuer	Passive Lat. Steuer
Gebäude Schlachthausgasse	673.028,10	651.365,99	-21.662,11		-4.982,29
Kreditvertragsgebühr	0,00	3.095,00	3.095,00	711,85	
Summe				711,85	-4.982,29
<b>Saldierung Passive Latente Steuern zum 31.12.2024</b>					<b>-4.270,44</b>

**1.5. VERBINDLICHKEITEN**

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon RLZ > 5 Jahre
Verb. gegenüber Kreditinstituten	1.114.060,55	396.443,70
<i>Vorjahr</i>	<i>1.777.029,21</i>	<i>426.958,40</i>
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	564.264,18	
<i>Vorjahr</i>	<i>949.914,95</i>	
sonstige Verbindlichkeiten	257.512,19	
<i>Vorjahr</i>	<i>322.594,55</i>	
Summe	1.935.836,92	396.443,70
<i>Vorjahr</i>	<i>3.049.538,71</i>	<i>426.958,40</i>

Verbindlichkeiten gegenüber KreditinstitutenHypothekarisch besichert:

EUR 500.000,00 Volksbank Steiermark AG: ob der Liegenschaft EZ 2971  
Grundbuch 01006 Landstraße

Einverleibungsfähige Pfandurkunde:

EUR 340.000,00 Volksbank Steiermark AG: ob der Liegenschaft EZ 2971

Wechselbesicherung

Die Bankverbindlichkeiten gegenüber der UniCredit Bank Austria AG sind mit Blankowechsel besichert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Position beinhaltet Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 181.715,40 (Vorjahr EUR 269.874,06), welche zum Bilanzstichtag 31.12.2024 noch nicht verrechnet wurden.

**PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**

Unter dieser Position sind Vorverrechnungen im Wert von EUR 45.406,70 (Vorjahr: EUR 63.764,19) enthalten, für welche die Leistungen im Folgejahr erbracht werden.

**SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS DER NUTZUNG VON IN DER BILANZ NICHT AUSGEWIESENEN SACHANLAGEN**

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus zum Bilanzstichtag bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beläuft sich für die folgenden fünf Jahre auf EUR 18.294,00 (Vorjahr: EUR 18.294,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 3.658,80 (Vorjahr: EUR 3.658,80). Es handelt sich hierbei um Parkplatzmieten.

**2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gem. § 231 (2) UGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind EUR 12.624,02 (Vorjahr: EUR 16.272,36) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthalten.

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses EUR 10.060,00 (Vorjahr: EUR 8.957,97).

## II. SONSTIGE ANGABEN

Auswirkungen wesentlicher Ereignisse, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind:

### **Laufender Prozess:**

Die Gesellschaft befindet sich mit dem ehemaligen Vorstand in einem Rechtsstreit bezüglich offener Ansprüche. Für die damit verbundenen Kosten wurde für den erwarteten Prozessverlauf Vorsorge in Form einer Rückstellung getroffen. Es gibt 2 Verfahren, wobei es zum Verfahren „Eigentum Untere Kaistraße“ im April 2025 zum ersten Ergebnis kam: die Klage wurde abgewiesen. Der Kläger ist in Berufung gegangen.

Zum zweiten Verfahren „Vorstand“ gehen im Oktober 2025 die Zeugenanhörungen weiter. Der Ausgang des Verfahrens wird nicht vor 2026 erwartet.

### **Ukraine-Krise:**

Wie im Lagebericht angeführt, ist das Unternehmen von der Ukraine-Krise im Bezug auf Dienstnehmer und externe Dienstleister bedingt betroffen.

Der Anstieg der Nachfrage nach IT-Dienstleistungen ist sowohl durch Corona als auch der Ukraine-Krise beeinflusst worden.

So kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach Cybersicherheitsmaßnahmen verstärkt und die Fachkräftenachfrage in diesem Bereich angehoben wird.

### Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2024 beträgt EUR 24.984,21.

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2024 in Höhe von 54.268,10 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Grundkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 72.000,00 ist in 7.200 Stück Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 10,00 pro Aktie aufgeteilt.

### Zahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (inkl. freie Dienstnehmer) betrug 25 (Vorjahr: 31).

### Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands und gewährte Darlehen

Hinsichtlich der Angaben gem. § 239 (1) Z3 und Z4 UGB wurde von der Schutzklausel gem. § 242 (4) UGB Gebrauch gemacht.

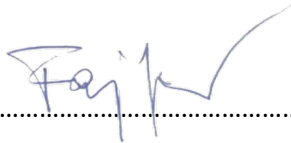
Organe

Die Organe der AG bestehen aus folgenden Mitgliedern:

Aufsichtsrat: Dipl.Ing. Ernst Rohrschach (Vorsitzender)  
Emma Trinkl (Stellvertreterin des Vorsitzenden)  
Anna-Maria Oberndorfinger

Vorstand: Mag. Gerd Fajfar vertritt seit 01.02.2023 selbständig

Wien, am 16. September 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fajfar', is written above a horizontal dotted line.

Mag. Gerd Fajfar

**LAGEBERICHT 2024****1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage****1.1. Geschäftsverlauf**

Nach einem herausfordernden Jahr 2023 konnte im Geschäftsjahr 2024 eine Stabilisierung erreicht werden. Zwar blieb das Marktumfeld weiterhin von Unsicherheiten geprägt – etwa durch geopolitische Entwicklungen, hohe Inflation und Zurückhaltung bei Investitionsentscheidungen –, jedoch zeigten die im Vorjahr eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung positive Wirkung.

Die stärkere Fokussierung auf margenstärkere Dienstleistungen, der Ausbau von Bestandskundenbeziehungen sowie erste Erfolge in der Neukundengewinnung führten zu einem positiven Betriebsergebnis.

Der Umsatzrückgang im Vergleich zu 2023 um rund 25 % ist vor allem auf die fortgesetzte Verlagerung von Projekten eines Großkunden in dessen internationale Tochtergesellschaften zurückzuführen.

Trotz des Umsatzrückgangs konnte durch strikte Budgetdisziplin und Prozessoptimierungen ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Die Liquiditätslage bleibt stabil, und die Eigenkapitalquote konnte leicht verbessert werden.

**1.2. Jahresergebnis**

Der Jahresgewinn beträgt € 24.984,21. Das positive Ergebnis spiegelt den konsequenten Fokus auf Kostenkontrolle, verbesserte interne Prozesse sowie gezielte Investitionen in Schlüsselbereiche wider.

**1.3. Analyse mittels finanzieller und nicht finanzieller Leistungsindikatoren**

In EUR 1 000 -	2024	2023	$\Delta$
Umsatzerlöse	8.057.9	10.774.3	- 25,21 %
Betriebsergebnis	115.8	-240.7	148,10 %
Jahresergebnis	25.0	-327.0	107,64 %
Jahresergebnis in % der Betriebsleistung	0.31	-3,02	
Personalaufwand in % der Betriebsleistung	13,43	13.75	
Eigenkapitalquote	5,30	3.08	

**2. Bericht über die zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens****2.1. Zukünftige Entwicklungen des Unternehmens**

Der europäische IT-Markt befindet sich weiterhin in einem Wachstumszyklus, der vor allem durch Digitalisierung, Cloud-Transformationen, den zunehmenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und steigende Anforderungen an Cybersecurity geprägt ist. Prognosen von Branchenanalysten gehen

für die kommenden Jahre von einem durchschnittlichen jährlichen Marktwachstum zwischen 5 % und 8 % aus.

Für die ITEC Informationssysteme AG ergeben sich daraus klare Chancen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Arbeitskräfteüberlassung von IT-Spezialisten:** Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften bleibt ungebrochen hoch. Insbesondere Expertise in Cloud-Technologien, DevOps, Data Science, KI, IT-Security und Netzwerkinfrastruktur wird stark nachgefragt. Hier positioniert sich die ITEC als verlässlicher Partner mit lokalem Know-how und internationalem Recruiting-Netzwerk.
- **Managed Services und Nearshoring:** Kunden suchen zunehmend nach skalierbaren Modellen, um Projektspitzen effizient abzufedern. Durch den Ausbau von Nearshoring-Partnerschaften in CEE-Staaten kann die ITEC flexiblere Sourcing-Modelle anbieten, ohne an Qualität einzubüßen.
- **Projektoutsourcing:** Neben der klassischen Überlassung steigt die Nachfrage nach End-to-End-Projektverantwortung. Dieser Trend wird durch den Mangel an Inhouse-Kapazitäten bei Kundenunternehmen verstärkt.

Die Strategie für 2025 und die Folgejahre sieht deshalb vor, die vorhandenen Stärken im Bereich der qualifizierten Arbeitskräfteüberlassung weiter auszubauen, das Portfolio im Bereich Cybersecurity-Consulting zu erweitern und Nearshoring-Modelle konsequent zu professionalisieren.

## **2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten („allgemeiner“ Risikobericht)**

Trotz positiver Marktaussichten sind für die ITEC Informationssysteme AG mehrere Risiken erkennbar, die kontinuierlich überwacht werden und in das unternehmensweite Risikomanagement einfließen:

### **Fachkräftemangel und Talentbindung**

- Der Wettbewerb um hochqualifizierte IT-Spezialisten ist intensiver denn je. Insbesondere im Bereich Cloud, Security, DevOps und Data Analytics übersteigt die Nachfrage das Angebot deutlich.
- Dies führt zu steigenden Rekrutierungskosten und erschwert eine langfristige Bindung von Schlüsselkräften.
- Die ITEC begegnet diesem Risiko durch gezielte Employer-Branding-Maßnahmen, Weiterbildungsoffensiven und den Ausbau internationaler Recruiting-Kapazitäten, insbesondere in Osteuropa.

### **Abhängigkeit von Großkunden**

- Die hohe Abhängigkeit von einzelnen umsatzstarken Kunden birgt Risiken bei Auftragschwankungen oder strategischen Änderungen dieser Partner.
- Die Diversifikation der Kundenbasis wird daher konsequent forciert, um das Umsatzportfolio breiter und stabiler aufzustellen.

### **Regulatorische Unsicherheiten**

- Als Arbeitskräfteüberlasser ist die ITEC in hohem Maße von arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig.
- Anpassungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (insbesondere im Bereich der Generalklausel zur Überlassung von Schlüsselkräften aus Drittstaaten) können kurzfristige operative Auswirkungen haben.
- Gleichzeitig ergeben sich Chancen aus geplanten Reformen, die den Zugang zu internationalen Fachkräften erleichtern würden.

### **Technologischer Wandel**

- Die dynamische Entwicklung in den Bereichen KI, Cloud und Security erfordert kontinuierliche Investitionen in Know-how, Zertifizierungen und Infrastruktur.
- Versäumnisse in diesem Bereich könnten die Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Die ITEC begegnet dem Risiko mit laufenden Schulungsprogrammen und gezielten Partnerschaften mit Technologieführern.

### **Geopolitische und makroökonomische Unsicherheiten**

- Der Ukraine-Krieg, volatile Energiepreise und eine unsichere Zins- und Inflationsentwicklung beeinflussen Investitionsentscheidungen und Projektbudgets.
- Diese Faktoren können die Nachfrage nach IT-Dienstleistungen temporär dämpfen, gleichzeitig aber auch den Trend zur Effizienzsteigerung durch Outsourcing und Flexibilisierung verstärken.

### **2.3. Finanzielle Risiken, insbesondere „spezieller“ Risikobericht bzgl. originärer und derivativer Finanzinstrumente**

Das Ausfallrisiko bei Forderungen ist aufgrund der stabilen Kundenstruktur weiterhin gering. Forderungsausfälle werden durch Wertberichtigungen abgesichert.

Wertpapiere im Anlagevermögen dienen weiterhin als konservative Liquiditätsreserve.

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

### **2.4. Covid 19**

Die direkten Auswirkungen der Pandemie sind nicht mehr spürbar. Allerdings hat sich das Arbeitsumfeld nachhaltig verändert:

- Flexible Arbeitsmodelle, Remote-Work-Optionen und digitale Kollaboration sind fester Bestandteil des Geschäftsmodells.
- Diese Strukturen ermöglichen eine höhere operative Effizienz und tragen zur Attraktivität der ITEC als Arbeitgeber bei.

### **2.5. Ukraine Krieg ab Februar 2022**

Die geopolitische Lage hat mehrere Effekte auf das Geschäftsumfeld:

- Nachfrage nach Cybersicherheit: Unternehmen investieren verstärkt in Security-Lösungen, um sich gegen steigende Bedrohungen zu wappnen.
- Integration internationaler Fachkräfte: Der Zugang zu geflüchteten IT-Fachkräften aus der Ukraine bleibt durch rechtliche Rahmenbedingungen eingeschränkt. Geplante Reformen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes könnten hier mittelfristig deutliche Chancen eröffnen.
- Makroökonomische Unsicherheiten: Verzögerte Investitionen und volatile Märkte können kurzfristige Projektentscheidungen beeinflussen, stärken aber langfristig die Rolle flexibler Arbeits- und Sourcing-Modelle.

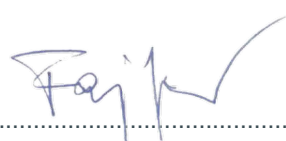
### **3. Bericht über die Forschung und Entwicklung**

Entfällt.

### **4. Bericht über Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Wien, 16. September 2025



Mag. Gerd Fajfar

**Beilagen**

- Beilage 1 Grundlagen der Gesellschaft
- Beilage 2 Wirtschaftliche Verhältnisse
- Beilage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

## **Grundlagen der Gesellschaft**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Rechtliche Verhältnisse</b>	<b>1</b>
<b>2. Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>1</b>
<b>3. Organe der Gesellschaft</b>	<b>2</b>
<b>4. Grundkapital</b>	<b>3</b>
<b>5. Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>6. Steuerliche Verhältnisse</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Juni 1998 mit Sitz in Wien errichtet. Die Gesellschaft wurde am 23. Juni 1998 unter FN 171757 i im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 72.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Im Zuge der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen einstimmig, die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der Hauptversammlung zu überlassen.
2. Die Hauptversammlung beschließt einstimmig den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu genehmigen und festzustellen. Der Jahresverlust 2023 in Höhe von EUR 327.046,10 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Hauptversammlung beschließt die Nichtentlastung des Vorstandes Robert Eory und die Entlastung des Vorstandes Gerd Fajfar.
4. Die Hauptversammlung beschließt die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
5. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., Hegelgasse 8/22, 1010 Wien bestellt.

## **2. Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens sind:

1. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitungs- und Informationstechnik, insbesondere die Projektierung, Systemanalyse, Entwicklung, Programmierung und Organisation, Durchführung der Datenverarbeitung mit eigenen oder fremden Anlagen, Erstellung, Verwendung und Vertrieb von Programmpaketen, Datenerfassung, Vermittlung von Datenverarbeitungspersonal, Vermittlung von Rechenzeiten, Personalaus- und weiterbildung.

2. Beratung und Schulung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, Personalausbildung und Personalweiterbildung.
3. Der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehender Geschäfte mit Ausnahme von Bank- und Börsengeschäften.
4. Der Erwerb, Besitz, Verwaltung, Pachtung und Beteiligung von bzw. an anderen Unternehmen und Gesellschaften, insbesondere auch an Unternehmen im In- und Ausland, deren Betriebsgegenstand den Punkten 1 und 2 entspricht oder ähnlich ist, ausgenommen Börsengeschäfte.

### **3. Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Hauptversammlung

#### **a) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem, zwei oder drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden und deren Vertretungsbefugnis, und zwar einzeln oder kollektiv zusammen mit einem zweiten kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen, vom Aufsichtsrat geregelt wird.

Als Vorstand vertritt:

Herr Mag. Gerd Fajfar, geb. 06.06.1967, vertritt seit 01.02.2023 selbständig

#### **b) Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu vier, von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, zu wählenden Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dipl.-Ing. Ernst Rohrschach, geb. 15.03.1960 (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Frau Emma Trinkl, geb. 12.01.2004 (Stellvertreterin des Vorsitzenden)

Frau Anna-Maria Oberndorfinger, geb. 14.08.1985 (Mitglied)

Der Aufsichtsrat hat jährlich mindestens viermal zur Beratung zusammenzutreten. Aufsichtsratssitzungen haben am 5. Februar 2024, am 29. Juli 2024, am 15. Oktober 2024 und am 12. Dezember 2024 stattgefunden.

### **c) Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre nur berechtigt, wenn sie ihre Aktien spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bis zu deren Beendigung bei der Gesellschaft selbst, bei einem Kreditinstitut im Inland oder bei einem öffentlichen Notar in Österreich hinterlegen.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Verteilung des Gewinnes und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die 24. ordentliche Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 wurde am 18. September 2024 abgehalten.

## **4. Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 72.000,00.

## **5. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Ein aktueller Firmenbuchauszug wurde unseren Akten angefügt.

## **6. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft ist unter der Steuernummer 09 011/4174 BV 21 beim Finanzamt für Großbetriebe erfasst. Die Veranlagungen sind bis einschließlich 2023 rechtskräftig durchgeführt.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung wurde am 21. Oktober 2010 abgeschlossen. Es wurde die Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie die Kammerumlage und Kapitalertragsteuer für die Jahre 2006 bis 2008 geprüft.

Mit Niederschrift vom 04. Dezember 2019 wurde die Lohnabgabenüberprüfung für die Jahre 2016 bis 2018 abgeschlossen.

## **Wirtschaftliche Verhältnisse**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Analyse der Vermögens- und Finanzlage</b>	<b>1</b>
<b>2. Analyse der Ertragslage</b>	<b>3</b>
<b>3. Geldflussrechnung</b>	<b>4</b>
<b>4. Finanzielle Leistungsindikatoren</b>	<b>6</b>
<b>5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)</b>	<b>7</b>

**1. Analyse der Vermögens- und Finanzlage**Analyse der Vermögenslage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefassten Bilanzpositionen der Aktivseite vermittelt einen Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft.

	<u>31.12.2024</u>		<u>31.12.2023</u>		Veränderung	
	EUR		EUR		EUR	
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.186,00	0,3%	0,00	0,0%	8.186,00	
Sachanlagen	1.325.027,95	52,2%	1.368.883,08	38,4%	-43.855,13	-3,2%
Finanzanlagen	2.540,12	0,1%	2.540,12	0,1%	0,00	0,0%
	<b>1.335.754,07</b>	<b>52,6%</b>	<b>1.371.423,20</b>	<b>38,5%</b>	<b>-35.669,13</b>	<b>-2,6%</b>
<b>Umlaufvermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	633.463,60	25,0%	1.551.174,91	43,5%	-917.711,31	-59,2%
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	539.398,97	21,3%	610.630,46	17,1%	-71.231,49	-11,7%
Liquide Mittel	13.270,04	0,5%	10.656,79	0,3%	2.613,25	24,5%
	<b>1.186.132,61</b>	<b>46,7%</b>	<b>2.172.462,16</b>	<b>61,0%</b>	<b>-986.329,55</b>	<b>-45,4%</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>15.702,23</b>	<b>0,6%</b>	<b>19.630,15</b>	<b>0,6%</b>	<b>-3.927,92</b>	<b>-20,0%</b>
<b>VERMÖGEN</b>	<b>2.537.588,91</b>	<b>100%</b>	<b>3.563.515,51</b>	<b>100%</b>	<b>-1.025.926,60</b>	<b>-28,8%</b>

Analyse der Finanzlage

	<u>31.12.2024</u>		<u>31.12.2023</u>		Veränderung	
	EUR		EUR		EUR	
<b>Verbindlichkeiten</b>						
gegenüber Kreditinstituten	1.114.060,55	43,9%	1.777.029,21	49,9%	-662.968,66	-37,3%
aus Lieferungen und Leistungen	564.264,18	22,2%	949.914,95	26,7%	-385.650,77	-40,6%
sonstige und PRA	257.512,19	10,1%	322.594,55	9,1%	-65.082,36	-20,2%
	<b>1.935.836,92</b>	<b>76,3%</b>	<b>3.049.538,71</b>	<b>85,6%</b>	<b>-1.113.701,79</b>	<b>-37%</b>
<b>Rückstellungen</b>						
für Steuern	4.270,44	0,2%	3.535,65	0,1%	734,79	100,0%
sonstige	417.491,94	16,5%	337.078,26	9,5%	80.413,68	23,9%
Rechnungsabgrenzungsp.	45.406,70	1,8%	63.764,19	1,8%	-18.357,49	-28,8%
	<b>467.169,08</b>	<b>18,4%</b>	<b>404.378,10</b>	<b>11,3%</b>	<b>62.790,98</b>	<b>15,5%</b>
<b>betriebswirtschaftliches</b>						
<b>Eigenkapital zuz.Zusch.</b>	<b>134.582,91</b>	<b>5,3%</b>	<b>109.598,70</b>	<b>3,1%</b>	<b>24.984,21</b>	<b>22,8%</b>
<b>KAPITAL</b>	<b>2.537.588,91</b>	<b>100%</b>	<b>3.563.515,51</b>	<b>100%</b>	<b>-1.025.926,60</b>	<b>-28,8%</b>

**2. Analyse der Ertragslage**

	<u>2024</u>		<u>2023</u>		Veränderung	
	EUR		EUR		EUR	
Umsatzerlöse	8.057.943,42	100%	10.774.346,97	100%	-2.716.403,55	-25,2%
sonstige Erträge	21.546,10	0,3%	67.789,95	0,6%	-46.243,85	-68,2%
Aufw.bezogene Leist.	-6.356.407,78	-78,9%	-8.617.156,62	-80,0%	2.260.748,84	26,2%
Personalaufwand	-1.085.261,99	-13,5%	-1.490.780,99	-13,8%	405.519,00	27,2%
Abschreibungen	-36.234,13	-0,4%	-44.707,28	-0,4%	8.473,15	19,0%
Steuern	-4.581,48	-0,1%	-5.800,46	-0,1%	1.218,98	21,0%
übrige betriebliche Aufwendungen	-481.251,10	-6,0%	-924.354,15	-8,6%	443.103,05	47,9%
<b>Betriebserfolg</b>	<b>115.753,04</b>	<b>1,4%</b>	<b>-240.662,58</b>	<b>-2,2%</b>	<b>356.415,62</b>	<b>148,1%</b>
Zinserträge und Erträge						
Abgang Finanzanlagen	7.720,96	0,1%	7.991,36	0,1%	-270,40	-3,4%
Zinsaufwand und Aufwand						
Abschreibung Finanzanl.	-94.254,95	-1,2%	-85.427,91	-0,8%	-8.827,04	-10,3%
<b>Finanzerfolg</b>	<b>-86.533,99</b>	<b>-1,1%</b>	<b>-77.436,55</b>	<b>-0,7%</b>	<b>-9.097,44</b>	<b>-11,7%</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>29.219,05</b>	<b>0,4%</b>	<b>-318.099,13</b>	<b>-3,0%</b>	<b>347.318,18</b>	<b>109,2%</b>
Steuern	-4.234,84	-0,1%	-8.944,91	-0,1%	4.710,07	52,7%
<b>Jahresgewinn/verlust</b>	<b>24.984,21</b>	<b>0,3%</b>	<b>-327.044,04</b>	<b>-3,0%</b>	<b>352.028,25</b>	<b>107,6%</b>

### 3. Geldflussrechnung

Der Cash-flow wird nach dem Fachgutachten des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses in Anlehnung an die indirekte Methode dargestellt.

<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	in EUR
Ergebnis vor Steuern	29.219,05
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	
+ Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	36.234,13
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	
- Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-16.250,20
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	
-/+ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	917.711,31
-/+ sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	71.231,49
-/+ aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.927,92
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	
+/- sonstige Rückstellungen	80.413,68
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	
+/- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-385.650,77
+/- sonstige Verbindlichkeiten	-65.082,36
+/- passive Rechnungsabgrenzungsposten	-18.357,49
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>653.396,76</b>
Zahlungen für Ertragsteuern	
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-4.234,84
+/- Zunahme/Abnahme Ertragsteuerrückstellungen	734,79
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>649.896,71</b>

Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	
+ Gewinn aus Anlagenabgang	16.250,20
+ Abgänge lt Anlagenspiegel zu Buchwerten	8.749,80
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	
- Zugang lt Anlagenspiegel	-9.314,80
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>15.685,20</b>
Abnahme/Aufnahme von Finanzkrediten	
+ kurzfristige Bankkredite: Erhöhung KK	-662.968,66
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-662.968,66</b>
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>649.896,71</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>15.685,20</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-662.968,66</b>
<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>2.613,25</b>
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	10.656,79
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>13.270,04</b>

#### 4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur besseren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Folgenden ausgewählte Kennzahlen dargestellt.

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
<b>1. Verschuldungsgrad</b>	<b>92,9%</b>	<b>95,1%</b>
<i>Berechnung:</i>	<i>in TEUR</i>	<i>in TEUR</i>
Verbindlichkeiten	1.936	3.050
Rückstellungen	422	341
Fremdmittel	<u>2.358</u>	<u>3.390</u>
Gesamtkapital	2.538	3.564
Fremdmittel/Gesamtkapital	<u>92,9%</u>	<u>95,1%</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>
<b>2. working capital</b>	<b>-771</b>	<b>-298</b>
<i>Berechnung:</i>	<i>in TEUR</i>	<i>in TEUR</i>
Forderungen LuL	633	1.551
Liquide Mittel	13	11
übrige Aktiva (kurzfristig)	539	112
kurzfristiges Umlaufvermögen	<u>1.186</u>	<u>1.674</u>
Rückstellungen (kurzfristige)	417	337
Verbindlichkeiten Kreditinstitute (kurzfristig)	718	362
Verbindlichkeiten LuL	564	950
übrige Verbindlichkeiten	258	323
kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.957</u>	<u>1.972</u>
working capital	<u>-771</u>	<u>-298</u>

**5. Kennzahlen gem. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**

**Eigenmittelquote (§ 23 URG) 5,30%**

*Berechnung:*

Eigenkapital (§ 224 Abs 3 A UGB) = Eigenmittel	134.583
Bilanzsumme (§ 224 Abs 3 UGB)	2.537.589
- absetzbare Anzahlungen auf Vorräte (§ 225 Abs 6 UGB)	0
= Gesamtkapital	2.537.589

Eigenmittel / Gesamtkapital 5,30%

**Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) 52,13**

Rückstellungen (§ 224 Abs 3 C UGB)	421.762,38
+ Verbindlichkeiten (§ 224 Abs 3 D UGB)	1.935.836,92
- Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 Abs 2 B IV UGB)	-13.270,04
= Effektivverschuldung	2.344.329,26

Ergebnis vor Steuern	29.219,05
- Steuern vom Einkommen, soweit sie auf das Ergebnis entfallen	-4.234,84
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	36.234,13
- Aufl. zu langfristigen Rückstellungen (Laufzeit > 1 Jahr)	0,00
= Mittelüberschuß (Cash flow) aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	44.968,14

Effektivverschuldung / Mittelüberschuß (Cash flow) aus GT 52,13

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.